Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 753.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Juni 1822., die Vollstreckung der Exekution aus Zivil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen betreffend.

Auf die Anfrage: wie nach der veränderten Organisation der Gendarmerie, die Exekution aus Zivil-Erkenntnissen gegen Personen zu vollstrecken sey, bei welchen bisher Militair-Exekution statt fand? bestimme Ich: daß diese Exekution, so weit sie nicht Gehaltsabzüge betrifft, künftig von dem Landes-Justizkollegium der Provinz, in der der Schuldner sich aufhält, durch die dazu angestellten Beamten zu vollstrecken, der Schuldner aber durch das Militairgericht mit der Weisung davon zu benachrichtigen ist, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Zivilgerichts zu achten. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Potsdam, den 4ten Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen und von Hake.

(No. 754.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten September 1822., wegen Vollstreckung der Exekution aus Zivil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt sind.

Durch Meinen Kabinetsbefehl vom 4ten Juni dieses Jahres ist bereits die Anordnung getroffen worden, daß die Exekution aus Zivil-Erkenntnissen gegen Personen, bei welchen bisher Militair-Exekution statt fand, so weit diese nicht Gehaltsabzüge betrifft, durch die Justizbehörden, vor welchen die Schuldner in Zivil-Prozeßsachen ihren Gerichtsstand haben, vollstreckt werden sollen. Damit nun durch die Ausführung dieses Befehls in den Provinzen, wo das Allgemeine Land-

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten Oktober 1822.)

Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt sind, keine Verschiedenheit im Rechtsverhältniß der Militairpersonen zu den Gläubigern hervorgebracht werde; so verordne Ich, daß die Zivilgerichte in den vorbezeichneten Provinzen bei Vollstreckung der Exekutionen die Vorschriften des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung im §. 155. und in den §§. 165. bis 170. einschließlich, beobachten sollen.

Ich beauftrage Sie, Meinen Kabinetsbefehl vom 4ten Juni dieses Jahres, und den gegenwärtigen, nebst einem Extrakt aus dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung, welcher die §§. 155. und 165. bis 170. enthält, durch die Allgemeine Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8ten September 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen und von Hake.

* * *

Extrakt
aus dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 155.

Das Mobiliare diensthuender Offiziere, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison stehet, kann keiner Exekution oder Auspfändung unterworfen werden. Dieses gilt auch von dem Mobiliare der auf halben Sold stehenden Offiziere, wenn sie sich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuß von Servis und Brod angewiesen, und die also gewissermaaßen als ihre Garnison zu betrachten sind.

Ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, ingleichen baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Offizier besitzt, sind in keinem Falle von der Exekution und Auspfändung befreiet. Jedoch muß der Schuldner darüber, ob er dergleichen besitze, vorher vernommen, und bei vorhandenem Zweifel zum Manifestationseide verstattet werden.

§. 165.

Wegen der Abzüge von den Gehältern der Offiziere, finden folgende Vorschriften statt:

1) Sämmtlichen Generalen, Kommandeurs, Kommandanten, Staabs-Offizieren, und den Kompagnie- und Eskadrons-Chefs müssen, bei Gehaltsabzü-

abzügen zur Befriedigung der Gläubiger, von ihrem jährlichen Gehalte 400 Rthlr. frei bleiben, und nur von dem, den Betrag von 400 Rthlr. übersteigenden Gehalte, kann die Hälfte von den Gläubigern in Beschlag genommen werden. Einer Anfrage bei Seiner Königlichen Majestät über diese Abzüge, bedarf es in keinem Falle.

2) Eben dies findet auch bei allen Offizieren, welche Pension oder Wartegeld genießen, oder auf halbes Gehalt gesetzt sind, statt.

3) Was die den Subaltern-Offizieren zu machenden Gehaltsabzüge betrifft, so können bei der Infanterie einem Fähnrich und Sekonde-Lieutenant nicht mehr als 2 Rthlr., einem Premier-Lieutenant aber 3 Rthlr., und bei der Kavallerie einem Kornet und Sekonde-Lieutenant 3 Rthlr., und einem Premier-Lieutenant höchstens 4 Rthlr. monatlich abgezogen werden.

§. 166.

Die Abzüge, welche einem Offizier zur Deckung und Wiedererstattung der ihm aus den Regiments- und Bataillonskassen gesetzmäßig vorgeschossenen Equipagegelder gemacht werden, haben vor allen übrigen selbst früher kontrahirten Schulden den Vorzug, und müssen ungetheilt den Darleihern verabfolgt werden.

§. 167.

Bei den Generalen und andern Offizieren höheren Ranges, müssen die ihnen für ihre Dienstverhältnisse bewilligten sogenannten Tafelgelder und sonstigen Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, von den Abzügen behufs der Bezahlung von Schulden ausgeschlossen werden. Eben so bleibt in Absicht sämmtlicher Offiziere der Servis, weil solcher statt der Natural-Einquartierung gezahlt wird, von den Abzügen ausgeschlossen.

§. 168.

Sowohl Militairpersonen, als Zivilbeamte und Pensionisten, müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Wartegelds oder Pension ohne Unterschied des Betrages gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankömmt.

§. 169.

Die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen, finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind; vielmehr soll bei Schulden dieser Art, der Schuldner sey eine Militairperson oder ein Zivilbeamter, die Exekution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden.

§. 170.

Kurrente öffentliche Abgaben, sind ohne Unterschied der höhern oder niedrigern Besoldung oder Pension, durch deren Beschlagnahme von Militairper-

sonen und Zivilbeamten oder Pensionisten einzuziehen. Wenn aber andere Gläubiger auf solche Besoldungen und Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil des Besoldeten oder Pensionisten, die andere Hälfte aber von dem den Gläubigern angewiesenen Antheil dergestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen.

(No. 755.) Tarif zur Erhebung der Kanal-Gefälle bei der Bielawer-, Gromader-, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen. Vom 16ten September 1822.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Von einem beladenen Kahn für jede Schleuse....	—	25	—
2) Von einem unbeladenen Kahn für jede Schleuse....	—	7	6
Fischerkähne, Anhänge, Handkähne ꝛc. sollen frei durchpassiren, wenn sie mit größeren Kähnen zugleich schleusen; verlangen sie einen besonderen Aufzug, so zahlt jeder für die Schleuse.........	—	7	6
3) Holz in Flößen, es sey nun in Boden, Tafeln, Pletzen, Karinen oder auf irgend eine andere Weise verbunden, jedes Stück für jede Schleuse.........	—	—	8

Diese Kanal-Abgabe wird nach der Bestimmung des Edikts vom 11ten Juni 1816. §. 5. allein vom Schiffer entrichtet, ohne daß er dafür dem Eigenthümer der Waaren nach beendigter Fahrt etwas anrechnen kann, indem es ihm übrigens unbenommen bleibt, sich dieserhalb mit dem Befrachter bei Bedingung der Fracht zu einigen.

Berlin, den 16ten September 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg. von Bülow.
